

gestraft werden. Finde sich dieses nicht innert nützlicher Frist dazu bereit, so würden diese vor [ein Gericht] des Gotteshausbundes oder gar der III Bünde selber zitiert.

- 6.) Es sei Sache der Untervazer Katholiken als dem schuldigen Teil, der *"nit antwurtt Jn das Recht geben wellen"*, für die durch den Prozess erwachsenen Unkosten aufzukommen. Sollten diese daher den erforderlichen Betrag nicht innert 8 Tagen erlegen, so sei das Hochgericht gehalten, diese zur Zahlung aufzufordern. Sollte sich das Hochgericht aber weigern, gegen die kath. Untervazer vorzugehen, so solle die geschuldete Summe am franz. Jahrgeld in Abzug gebracht werden, das dem Hochgericht zustehe. Letzterem aber solle es freistehen, das Geld doch noch bei den Schuldigen einzutreiben.
- 7.) *"Erkenentt wir das So Jemandt disser urtheil Jn allen undt Jedten, Puncten undt Articklen Sich ungehorsam erzeigt So Söllent die selben ungehorsammen uss dem Puncts Brieff uss geschlossen Sein, unnd für keiner Puncts Lütt mer gehalten werden Sunder wo Sy Jn andter gricht uss komment alss mein Eidte Rebellische Lütt" angesehen "Unndt Jnen daselbst kein Undterhaltung wedter mit spiss, tranck noch gesellschaftt geleistet werden, unnd So ver sy Jn der Ungehorsamkeit" fortführen, "behaltt Jnen ein Ersam gricht bevor, Mitt hilff gemeiner drien Pündten die Selbigen hernach So Sich die partt witter erklagen wurdte, verner undt witter Zuestraffen, undt Zue der gehorsamme Zue bringen".*

Gregor Gugelberg von Moos,
Stadtschreiber von Chur

- 1) Gemeint vom Bundestag der III Bünde vom 25. Juli 1611 in Davos, s. Jecklin/Materialien Nr. 1220.

Kopie, von gleicher Hand wie AH 3/24, als dessen Beilage vorliegendes Dokument anzusehen ist. - AH 3, 43-44

26

1613 Juni 16.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ [DER VII
KATH. ORTE] IN LUZERN VOM 17. JUNI 1613

EA V 1, 1123-1125

Gesandte: [Konrad III. Zurlauben, Hans III.? Meienberg]

Die Gesandten hätten *"Bevellch unnd gwallt"*, im Namen [des Stadt- und Amtrates von Stadt und Amt Zug] nachstehende Traktanden wie folgt zu verhandeln.

- [1.] Diese Zusammenkunft sei *"neben gewohnheit der Zyt"* nicht zuletzt wegen des bisher unerledigt gebliebenen Rheinauer Geschäftes - [von der Abtei Rheinau unterstützter Anspruch der Katholiken der Stadt Rheinau, die St. Nikolauskirche mitbenützen zu dürfen]¹ - ausgeschrieben worden. *"Unnd allein an dem Puncten, dass der Landtsfriden [von 1531] dasellbsten Zue Rynow Ingesetzt werden sollte, hanngende. Ist miner Gnedigen herren Enndtlicher will Unnd meinung, dass es by den Von [V] Catholischen orthen Gesandten daselbbs Zuo Rynow gestellten Articuln gennzlichen Verblybe."*
- [2.] Was in Hinblick auf die demnächst in Baden stattfindende Jahrrechnung weiter an Traktanden zur Sprache kommen sollte, hätten die Gesandten Vollmacht mitzuberaten, wie sie es für das Beste hielten. Einzige Bedingung sei, dass sie sich dabei nicht von den übrigen kath. Orten sondern dürften.
- [3.] Was den vom König von Frankreich und Navarra [Ludwig XIII.] verlangten Aufbruch anbelange, sei man zugerischerseits gerne bereit, diesen zu gestatten. *"Erstlich nach luth Und Vermög der Pündtnuss. dannethin wo Vonnöthen, Zuo schuz Unnd schirm Jr Majestät guotten fründen Unnd benachparten. besonders uff dem Montferrat, so wider recht unnd billichkeit Zwengt unnd trengt werden. Jedoch nit uff die landt so Jnn Unsem habenden Pündtnussen begriffen sinndt."*²
- [4.] Hingegen könne man dem Gesuch um einen Aufbruch, das der Herzog von Savoyen, [Karl Emanuel I.], gestellt, leider nicht stattgeben. Grund für diese ihre Weigerung sei, dass der Herzog nicht, *"wie die Pündtnuss Vermag"*, angegriffen worden sei, sondern vielmehr selber der Aggressor sei. [Anspielung darauf, dass Savoyen nach dem Tode des Herzogs von Mantua, Franz II. Gonzaga, nach Monferrat einbrach und das Land für sich beanspruchte.] Zudem sei der Herzog [den kath. Orten] gegenüber mit derart vielen Pensionen im Rückstand, dass er - wolle er in Zukunft ihr Gehör finden - zuvor die [Ammann und Rat] versprochenen zwei Pensionen auszahlen müsse.³

Landschreiber Christian Schön

- 1) s. EA V 1, 1372 Art. 446
- 2) s. ebenda 1125-1127
- 3) s. ebenda 1124 n

Original, mit Siegel - AH 3, 46-47 - Blatt 47^r leer

27

[1639 März 30.]

KLAGEPUNKTE ETLICHER GEMEINDEN UND PERSONEN UEBER DIE LANDVOEGTE
UND LANDSCHREIBER DER FREIEN AEMTER

Wörtliche Wiedergabe der Einleitung s. SSRQ Aargau II/8 461, Zeile 25
bis 562, Zeile 4

Die nun folgenden, dort nicht wiedergegebenen konkreten Anklage-
punkte (Nr. 1-25, 29) s. AH 30/31

In AH 3/27 festgestellte Abweichungen zu AH 30/31:

Punkt 2 nennt anstelle von: Schmied Christian sel. von Wohlen
"Schnider Selig Christian Streuli von Wohlen".

Punkt 12 nennt anstelle von: Augustin Rey Augustin Stey.

Die uns hier mit AH 3/27 vorliegende Kopie bringt folgende Rand-
glossen von der Hand Beats II. Zurlauben, dessen Sohn Beat Jakob
I. damals Landschreiber der Freien Aemter war:

Zu Punkt 17: "dass ist grob glogen." 1

Zu Punkt 19: "o wye ein schön Wallfahrt hand disse bluotschänder [gemeint
Melchior Hildbrand und ev. dessen Söhne] gethan." 2

Zu Punkt 25: "die 3 Eydtgnossen [gemeint Jakob Hartmann, Andreas Meyer und
Ulrich Koch]"

Zu Punkt 29: "O du Arger Schryber Warumb schribst nit die wahrheit? Und
machst für ein Stund? nit ein Jahr?"

Kopie, von anderer Hand als AH 30/31, welch letztere von Landschreiberei-
Substitut Uriel Seiwitt stammt. - AH 3, 48-53 - Blatt 52^v und 53 leer